

Ahaus, 01.07.2026

Beratungsfolge

Rat

16.07.2026 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Ahaus nimmt gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW die Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 in Anspruch.

Zusammenfassung der Vorlage

Die Stadt Ahaus hat gemäß § 116 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ein Gesamtabschluss ist besonders bei kleinen und mittleren Städten nicht zielführend, da die Kosten für die Aufstellung den Nutzen übersteigen. Deshalb hat der Gesetzgeber Möglichkeiten eingeräumt, dass ein Gesamtabschluss nicht aufgestellt werden muss. Diese Voraussetzungen liegen für die Stadt Ahaus vor. Wenn kein Gesamtabschluss aufgestellt wird, muss stattdessen ein Beteiligungsbericht aufgestellt werden.

Sachdarstellung

Die Stadt bzw. Gemeinde hat gemäß § 116 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen insbesondere in kleinen und mittleren Städten bzw. Gemeinden erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses eher gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und hat den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW die Möglichkeit gegeben ab 2019 von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr.

Bisher hat die Stadt Ahaus die Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2018 erstellt; die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 wurde vom Rat am 09.07.2025 (V/2025/1187) beschlossen. Nun gilt über die Befreiung der Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses 2025 zu entscheiden.

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 1-3 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabschluss zu erstellen befreit, wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden

verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft. Die Stadt Ahaus erfüllt zum Stichtag 31.12.2025 zwei der o.g. Merkmale (1. und 3.).

Der Jahresabschluss der Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus zum 31.12.2025 ist in der Sitzung des Stiftungsvorstandes am 30.06.2026 vollständig festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2025 der Stadt Ahaus und der übrigen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Daher wurden die Daten aus den Jahresabschlüssen 2024 hilfsweise zugrunde gelegt. Die Bilanzsumme selbst, sowie die Anteile der Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge werden sich im Jahresabschluss 2025 zwar ändern, jedoch nicht in einer Größenordnung, welche die Erfüllung der Befreiungskriterien gefährden könnte.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Ahaus wird voraussichtlich in der Ratssitzung im Dezember eingebracht. Für den Abschlussstichtag zum 31.12.2025 liegt die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Ahaus nicht über 1,5 Mrd. € und der Anteil der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen liegt weiterhin deutlich unter 50 %. Der Anteil der Erträge der Beteiligungsunternehmen liegt über 50%.

Die genauen Berechnungen für das Jahr 2025 liegen der Vorlage als Anlage bei.

Soweit eine Stadt bzw. Gemeinde von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

- die Beteiligungsverhältnisse
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt bzw. Gemeinde.

Die Beteiligungsberichte 2023 und 2024 wurden in der Ratssitzung am 09.06.2026 beschlossen. Der Beteiligungsbericht 2025 wird im Frühjahr 2027 aufgestellt.

In diesem Bericht wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Fiktion der wirtschaftlichen Einheit der verbundenen Unternehmen dargestellt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte daher das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses festgestellt und die Befreiung als solche beschlossen werden.

Der jährliche Aufwand für die Prüfung des Gesamtabchlusses durch einen externen Wirtschaftsprüfer i.H.v. rd. 10.000 € fällt damit weiterhin weg.

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja☐ Nein

Budget:	Rechnungsprüfung	01.05
Maßnahme:	Prüfung Gesamtabschluss	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 10.000 €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Sonstige Auszahlungen	- 10.000 €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**Keine Auswirkungen****Anlagen**

Anlage 01 – Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW